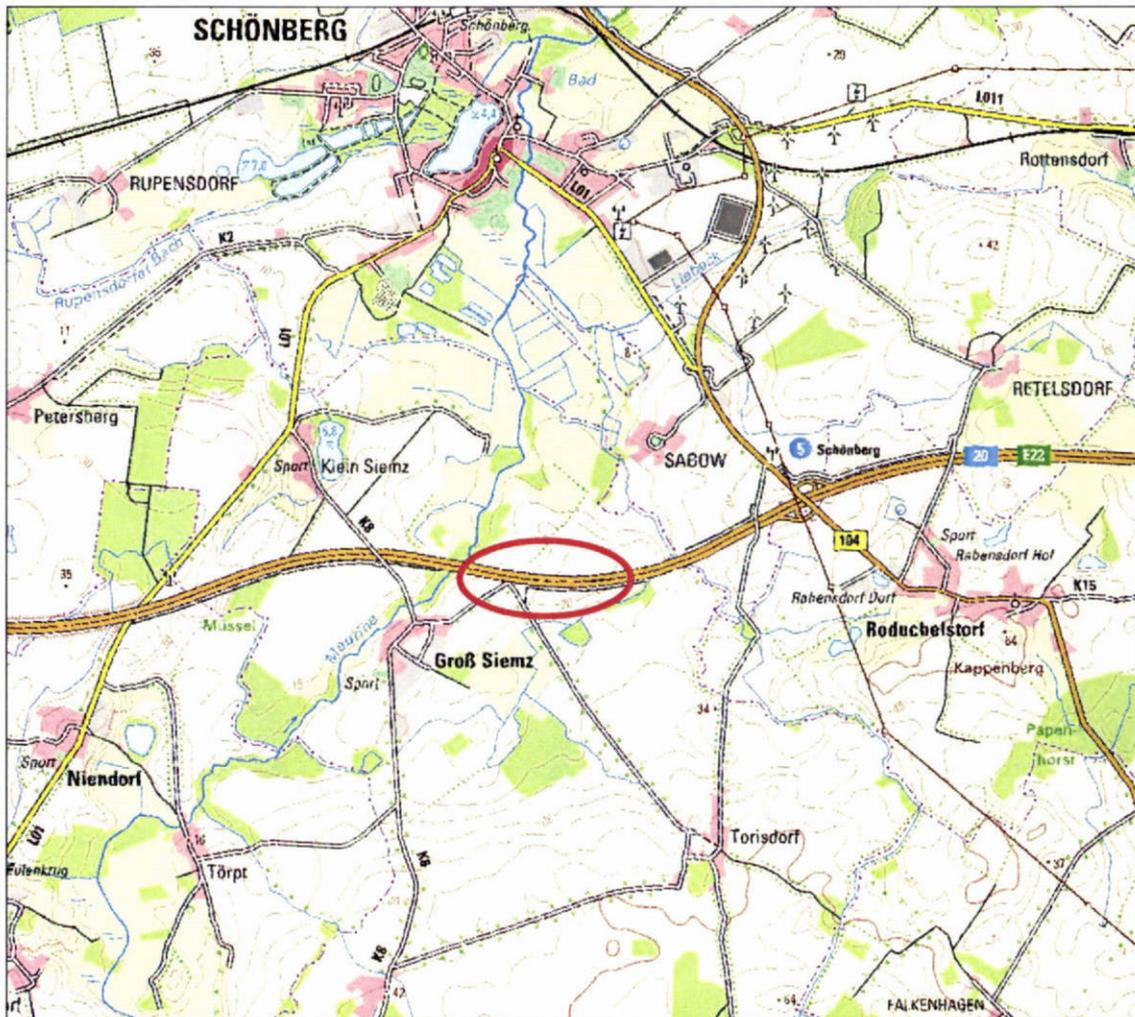


**Gemeinde Groß Siemz
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Sondergebiet Solarpark“
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht**



Lage des Vorhabengebietes (Quelle: www.gaia-mv.de)

Auftraggeber: Jan Jacob Olderog
Roßberg 18
22089 Hamburg

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, d. 08. August 2017 (Überarbeitung 15. April 2018)
(Aktualisierung durch Dipl.-Ing. Gerrit Uhle, 30. September 2019)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	4
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände.....	7
4.1	Fischotter	7
4.1.1	Ergebnisse.....	7
4.1.2	Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter	8
4.2	Brutvögel.....	9
4.2.1	Methodik	9
4.2.2	Ergebnisse.....	10
4.2.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	12
4.3	Reptilien	13
4.3.1	Methodik	13
4.3.2	Ergebnisse.....	13
4.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	13
4.4	Amphibien	14
4.4.1	Methodik	14
4.4.2	Ergebnisse.....	14
4.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	15
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	15
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
5.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
5.3	Vorsorgemaßnahmen.....	16
6	Rechtliche Zusammenfassung	16
7	Literatur	17

Bearbeiter: Martin Bauer (Aktualisierung: Dipl.-Ing. Gerrit Uhle)

1 Einleitung

Es ist vorgesehen auf Ackerflächen beiderseits der BAB 20 ebenerdige Photovoltaikanlagen zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich nördlich und südlich der Bundesautobahn 20, nordöstlich der Ortschaft Groß Siemz. Das Plangebiet ist in vier Teilflächen unter anderem durch den Verlauf der Bundesautobahn A 20 unterteilt. Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich nördlich der Autobahn, die Teilflächen 3 und 4 befinden sich südlich der Autobahn. Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Nutzung von Sonnenenergie am Standort geschaffen werden.

Mit der Errichtung der Anlagen für die Photovoltaik wird nur einen Bruchteil der beanspruchten Fläche versiegelt. Der Platz zwischen den einzelnen Reihen, der benötigt wird, um einer Abschattung einzelner Modulreihen bei niedrigem Sonnenstand entgegenzuwirken, trägt sogar zu einer Aufwertung der ökologischen Qualität bei.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fischotter, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangeltungsbereiches. Weitere Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung betrachtet.



Abbildung 1: Luftbild des Plangeltungsbereiches

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Nutzung von Sonnenenergie nördlich und südlich der Bundesautobahn 20 bei Groß Siemz geschaffen werden. Dafür werden innerhalb der Baugrenze Solarmodule aufgeständert installiert. Die Versiegelung ist dabei verschwindend gering. Unter den Modulflächen und auch auf den anderen Flächen des Plangebietes wird überwiegend Extensivgünland angelegt.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es somit zu einem Verlust an Biotopstrukturen (Ackerflächen, etwas Ruderalfluren). Diese gehen als Habitat für Tierarten dauerhaft bzw. temporär verloren. Gleichzeitig werden neue Strukturen geschaffen (Extensivgrünland, Gehölzstrukturen), welche gegenüber dem Bestand als höherwertiger zu beurteilen sind.

3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Weiterhin werden die Artengruppen Säugetiere in einer erweiterten Relevanzprüfung betrachtet.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen.

4.1 Fischotter

Nachfolgend werden die einzige planungsrelevante Säugetierart Fischotter (*Lutra lutra*) betrachtet. Es handelt sich um die einzig vorkommende Art im Untersuchungsgebiet. Die Betroffenheit anderer planungsrelevanter Arten der Säugetiere durch das Vorhaben ist aufgrund der Wirkungen des Vorhabens bzw. aufgrund der Habitatansprüche und der Verbreitung der Arten auszuschließen. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht weiter betrachtet.

4.1.1 Ergebnisse

Westlich des Vorhabengebietes verläuft die Maurine. Die Maurine stellt einen komplexen Lebensraum für den Fischotter dar. Weiterhin verläuft durch das Vorhabengebiet ein Gewässer, das ebenfalls eine Bedeutung für den Fischotter besitzt. Östlich des Vorhabengebietes befindet sich ebenfalls ein Fließgewässer. Unter allen drei Brückenbauwerken unter der BAB20 konnten Trittsiegel des Fischotters vorgefunden werden. Somit davon auszugehen, dass alle Gewässer eine Bedeutung zumindest als Migrationskorridor für den Fischotter besitzen.

Das eigentliche Gebiet des Plangeltungsbereiches besitzt ansonsten nur eine nachgeordnete Habitatfunktion für den Fischotter.

4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Fischotter

Die Funktion des Durchlasses im Zentrum des Vorhabengebietes für den Fischotter ist sicherzustellen. Ein Bereich von 10 m beiderseits des Bachlaufes ist aus der Umzäunung auszusparen. Der Außenzaun um die Anlagen ist so zu gestalten, dass Wanderungen des Fischotters nicht beeinträchtigt werden.

Bei Beachtung dieser Anforderungen sind weitere artenschutzrechtlich relevante Wirkungen auf Fischotter auszuschließen.



Abbildung 2: Talbrücke über die Maurine westlich des Plangeltungsbereiches



Abbildung 3: Durchlass des Baches (Wohlbäk) innerhalb des Plangeltungsbereiches



Abbildung 3: Sicht auf die Niederung der Wohlbäk, Migrationsachse für den Fischotter

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Jahr 2017. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

4.2.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2017 insgesamt fünfmal gezielt zur Erfassung der Brutvögel begangen. Als Untersuchungsgebiet wurde der eigentliche Plangeltungsbereich einschließlich eines Puffers von ca. 25 Metern betrachtet. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist infolge der bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch die Lage teilweise angrenzend an die BAB 20 als ausreichend zu betrachten. Die Begehungsdaten werden in Tabelle 1 dargestellt.

Die Beobachtungsergebnisse werden in den Tabellen 2 und 3 dargestellt. Die Einstufung der Gefährdung erfolgt nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und wird für das gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel

Datum	Zeitraum
6. April 2017	5:00 bis 10:00
21. April 2017	7:00 bis 12:00
11. Mai 2017	8:00 bis 10:00 und 20:00 bis 23:00
10. Juni 2017	20:00 bis 24:00
15. Juli 2017	9:00 bis 14:00

4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2017 insgesamt 29 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Etwa 15 Arten sind dem eigentlichen Plangeltungsbereich zuzuordnen, wovon 8 Arten im eigentlichen Vorhabengebiet ihre maßgeblichen Habitatbestandteile besitzen (vgl. Tabelle 2).

Weitere 14 Arten kommen im näheren Umfeld, insbesondere in den angrenzenden Gehölzen vor (vgl. Tabelle 3).

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Von allen in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungstagen, an denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). In den Tabellen 2 und 3 werden alle 29 im UG festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Maßgebliche Revierzentren sind in Abbildung 4 (Neuntöter) dargestellt. Die Reviere erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche außerhalb des Vorhabensbereiches (außerhalb der geplanten Baugrenze).

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Plangeltungsbereich zzgl. 25 Meter

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	Bg	3	3
2	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	Bg	V	-
3	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
4	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
5	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-
6	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
7	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
8	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
11	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-
12	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	V	-
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	V	-

Tabelle 3: Artenliste der Brutvögel in den angrenzenden Strukturen (weitere Arten)

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	Bg	-	V
3	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	X	Bg	-	-
4	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	Bg	-	-
5	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	X	Bg	-	-

6	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilius</i>	X	Bg	-	-
8	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-
9	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-
10	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
12	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg	V	-
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-
14	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.



Abbildung 4: Brutplätze (Revierzentren) des Neuntöters (rote Sterne)

4.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist nur den Neuntöter als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelart auf. Er konnten etwa 3 Brutreviere festgestellt werden (vgl. Abbildung 4). Die Brutplätze liegen außerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches, bleiben somit erhalten. Die Flächen des Plangeltungsbereiches besitzen aber eine maßgebliche Funktion als brutplatznahe Nahrungsflächen. Diese Funktion wird erhalten bzw. kann durch die Umsetzung des Projektes noch optimiert werden. Bei den weiteren Brutvogelarten des eigentlichen Vorhabenbereiches handelt es sich um Arten der Offenländer bzw. Gebüsche. Hier sind Goldammer, Feldlerche, Bachstelze, Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke zu nennen. Maßgebliche Habitatbestandteile stellen für diese Arten die Böschungen der Autobahn und die Ausgleichspflanzungen dar.

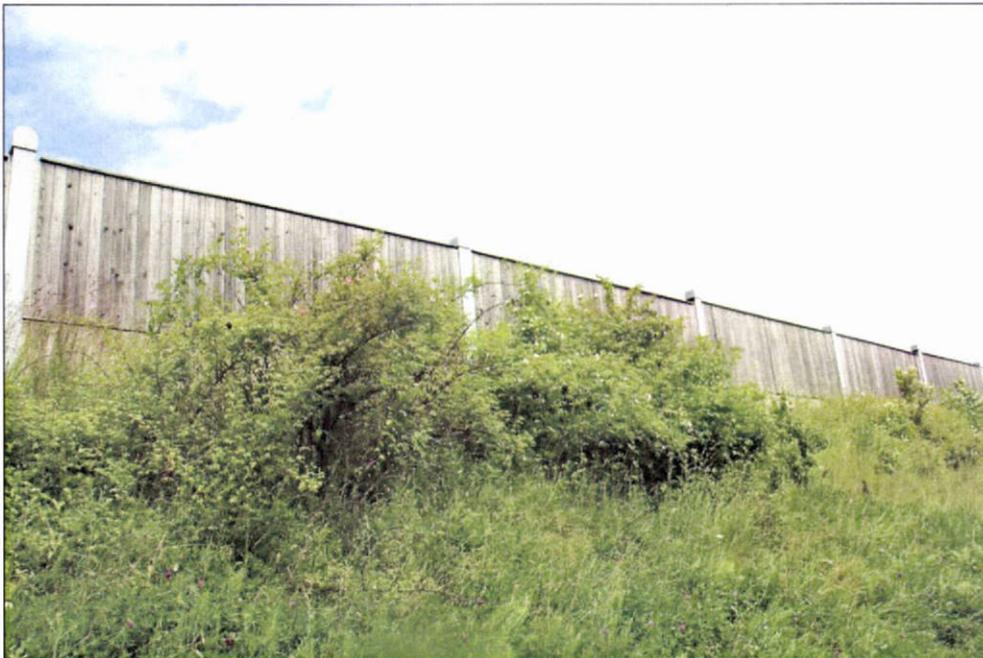


Abbildung 5: Bruthabitat der Dorngrasmücke in Gebüsch direkt an der Lärmschutzwand zur BAB 20

Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Regelung von Bauzeiten ausgeschlossen werden. Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt nicht.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

Die Grasflächen innerhalb der Vorhabenfläche sollten das erste Mal nicht vor dem 1. Juli gemäht werden. Die Flächen, auf denen keine Anlagen stehen, sollten erst nach dem 1. September gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Krautsäume um Anpflanzungen können auch nur alle zwei Jahre gemäht werden, dann nach dem 1. September. Die Krautschicht zwischen Anpflanzungen ist erst nach dem 1. September zu mähen.

Die Mahd darf nur bei trockenem Wetter durchgeführt werden, damit es nicht zu Verlusten bei Amphibien kommt.

4.3 Reptilien

Es erfolgt nachfolgend eine Betrachtung der Reptilien, um artenschutzrechtliche Erfordernisse abzuklären.

4.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen. Im Zuge der Geländebegehungen wurden potenzielle Habitate der Reptilien (Verstecke usw.), die im Gelände zahlreich vorhanden sind, kontrolliert.

4.3.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen im Jahr 2017 konnten im gesamten Plangeltungsbereich an nahezu allen Untersuchungstagen Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche im Gelände nachgewiesen werden. Die Fläche wird nicht gleichmäßig besiedelt. Die Tiere wurden hauptsächlich in den Randstrukturen festgestellt.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen für den gesamten Plangeltungsbereich auszuschließen.

Tabelle 3: Artenliste der Reptilien (Plangeltungsbereich/Untersuchungsgebiet)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	-	-
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot ist durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu umgehen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden geeignete Habitatflächen für Reptilien geschaffen. Als Vorsorgemaßnahmen sollten etwa 10 Winterquartiere an geeigneten Standorten angelegt werden.

4.4 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine permanent bzw. temporär wasserführenden Stillgewässer, die eine Bedeutung für Amphibien besitzen könnten. In der umgebenden Feldflur befinden sich mehrere Kleingewässer, die jedoch alle infolge fehlender Pflege, insbesondere der Gehölze verbuscht und verlandet sind.

Das Vorhabengebiet selbst besitzt potenziell nur eine nachgeordnete Habitatfunktion für Amphibien als Landlebensraum, Migrationskorridor und Winterquartier. Entsprechend erfolgte die aktuelle Untersuchung dieser Artengruppe zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz bzw. der Erheblichkeit des Vorhabens.

4.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen

Es erfolgten auch Begehungen in den Abendstunden zur Erfassung der rufaktiven Arten. Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

4.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2017 die in Tabelle 5 dargestellten Arten im Gelände nachgewiesen. Vermehrungsnachweise gelangen von diesen Arten nicht. Das eigentliche Vorhabengebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für die festgestellten Arten dar. Es besitzt lediglich eine Funktion als möglicher Migrationskorridor, Nahrungsrevier bzw. Winterquartier für Teichfrosch und Erdkröte. Die Habitatfunktion als Nahrungsrevier bzw. Winterquartier ist als nachgeordnet zu bewerten, da sich keine Laichhabitats im Umfeld befinden.

Tabelle 5: Artenliste der Amphibien (Plangeltungsbereich/Untersuchungsgebiet)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Bg	3	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

IV Art gemäß Anhang IV

V Art gemäß Anhang V

4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern von Amphibien.

An der Grenze des Plangeltungsbereiches (Autobahn) befinden sich abschnittsweise stationäre Amphibienleiteinrichtungen. Diese sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden geeignete Habitatflächen für Amphibien geschaffen. Als Vorsorgemaßnahmen sollten etwa 10 Winterquartiere an geeigneten Standorten angelegt werden.

4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden geeignete Habitatflächen für Amphibien (Nahrungshabitate) geschaffen.

Es ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Das Tötungsverbot ist durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu umgehen.

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

Die Artengruppen Säugetiere, Großschmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen werden nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben keine Auswirkungen auf diese Artengruppen hat. Dies wurde im Zuge der erweiterten Relevanzprüfung festgestellt.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien/Amphibien

Für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht und die Entfernung der Gebüsche und Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. September bis 15. März) zu beschränken.

Reptilien/Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien/Amphibien

Für die Artengruppen der Reptilien und Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Zeiten der Baufeldberäumung nicht.

7 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)